



Steuerliche Entlastung der Familie

von: Axel Joos

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Veranlagung bei Ehegatten	3
II.1. Besonderheiten bei Ehegatten.....	3
II.2. Zusammenveranlagung	3
II.3. Getrennte Veranlagung	4
II.4. Besondere Veranlagung	4
III. Kinder	5
III.1. Kindergeld	5
III.2. Kinder- und Betreuungsfreibetrag	5
III.3. Ausbildungsfreibetrag	6
- Auswärtige Unterbringung	6
- Alter des Kindes	6
- Kosten für Berufsausbildung	7
- Eigene Einkünfte und Bezüge	7
III.4. Kinderbetreuungskosten	7
IV. Eigenheimzulage	8
IV.1. Fördergrundbetrag	8
IV.2. Öko-Zulagen	9
IV.3. Kinderzulage	9
V. Spenden	10
V.1. wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke	10
V.2. politische Parteien	10

VI. Schlussbetrachtung	11
-------------------------------------	-----------

VII. Literaturverzeichnis	11
--	-----------

I. Einleitung

Die Steuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland hat, wie die meisten Experten bestätigen, ein Niveau erreicht, welches untragbar für den einzelnen Bürger geworden ist. Fast täglich hört man in den Medien von neuen Steuerentlastungen, die uns die Regierung verspricht. Doch meist, so hat man das Gefühl, sind die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze eher eine Umverteilung der Steuerlast als eine echte steuerliche Entlastung. Zum Schutze der Familie hat der Gesetzgeber jeher mit seiner Rechtsprechung Gesetze erlassen, welche die Familie vor allem aber auch Familien mit Kindern finanziell entlasten sollen. Doch auf Grund der Fülle von Rechtsprechungen und laufend sich ändernden Gesetzen, ist es für den Einzelnen fast unmöglich geworden, am Jahresende seine Steuererklärung ohne fremde Hilfe zu erstellen. Auf Grund der Vielzahl an steuerlichen Entlastungen, kann es sich jedoch durchaus für den Einzelnen lohnen, sich näher mit diesem Thema zu beschäftigen. Um einen tieferen Einblick zu bekommen, zeige ich im Folgenden die häufigsten steuerlichen Entlastungen auf. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern. Aufgrund der Komplexität der Steuergesetze, konnte ich nur auf die am häufigsten auftretenden steuerlichen Entlastungen eingehen. Das Jahr, auf welches ich mich im folgenden beziehe, ist das abgelaufene Kalenderjahr 2003. Um einen tieferen Einblick zu bekommen, zeige ich zu den einzelnen Formen der Entlastungen die gesetzlichen Grundlagen auf. Auch die Voraussetzungen zu Erlangung der einzelnen steuerlichen Entlastungen, die eine steuerpflichtige Person erfüllen muss, werden aufgezeigt und in Einzelfällen an Beispielen verdeutlicht. Um Überschneidungen innerhalb der Projektgruppen zu vermeiden und den Rahmen meiner Seminararbeit nicht zu sprengen, habe ich auf das nähere Eingehen der staatlichen Zuschüsse, wie z.B. BAföG komplett verzichtet. Der Schwerpunkt der Seminararbeit liegt somit auf der „Steuerlichen Entlastung der Familie“, welche ich im Folgenden näher erläutere.

II. Veranlagung bei Ehegatten

II.1. Besonderheiten bei Ehegatten¹

Ob Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung oder zwei getrennte Steuererklärungen abgeben sollen, hängt von der Veranlagungsart ab. Neben der Einzelveranlagung bei Ledigen, Alleinerziehenden sowie Ehepaaren, die bereits vor 2003 dauernd getrennt lebten oder geschieden sind, können Ehegatten, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen, die Zusammenveranlagung oder die getrennte Veranlagung wählen. Außerdem können Ehepaare im Jahr der Heirat auch die Sonderform der besonderen Veranlagung wählen.

II.2. Zusammenveranlagung²

Die Zusammenveranlagung dürfte für die überwiegende Anzahl der Ehegatten die steuerlich interessanteste Veranlagungsform sein. Der wesentliche Vorteil liegt in der Anwendung des Splittingtarifs, der für Ehepaare die Auswirkung der Progression mildert. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten halbiert, die Steuer nach der Grundtabelle bestimmt und anschließend wieder verdoppelt. Aus dieser Berechnungsweise ergeben sich folgende

Faustregeln:

- Je unterschiedlicher die Einkommen der beiden Ehepartner sind, um so höher ist der Steuervorteil aus der Splittingtabelle.
- Bei gleicher, bzw. nur gering differierenden Einkünften der beiden Ehepartner bringt der Splittingtarif kaum Vorteile.

Vorteile ergeben sich auch bei der Verrechnung von Verlusten, da bei der Zusammenveranlagung die Verluste eines Ehepartners mit positiven Einkünften des anderen Ehepartners verrechnet werden können. Die Verrechnung von Verlusten unter Ehegatten ist vor allem wegen der Verlustabzugsbeschränkung in § 2 Abs. 3 EStG von erheblicher Bedeutung. Denn bei Ehegatten sind 103.000 € an negativen Einkünften ohne Abzugsbeschränkung mit positiven Einkünften verrechenbar.

¹ EStG § 26a

² EStG § 26b

II.3. Getrennte Veranlagung³

Die getrennte Veranlagung wird bereits durchgeführt, wenn einer der Ehepartner diese beantragt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der beantragende Ehegatte selbst keine eigenen Einkünfte hat oder diese so gering sind, dass sie sich steuerlich nicht auswirken. Sie ist in aller Regel steuerlich nachteiliger als die Zusammenveranlagung, da der Splittingtarif nicht gewährt wird. Vorteile können sich aber ergeben:

- Beide Ehegatten haben jeweils Nebeneinkünfte von nicht mehr als 410 € und die Einkünfte beider Ehepartner sind ungefähr gleich. Grund: In diesen Fällen ist der Vorteil aus der Splittingtabelle gering, die Nichtveranlagungsgrenze für Nebeneinkünfte von 410 € wird aber doppelt gewährt.
- Ein Ehegatte hat in 2003 steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen und der andere Ehegatte z. B. Arbeitslosengeld, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Wird der Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt, wirkt sich das Arbeitslosengeld nicht auf die Höhe des Steuersatzes bei dem Ehegatten aus, der Arbeitslohn bezogen hat. Dadurch kann sich im Vergleich zur Zusammenveranlagung unter Anwendung der Splittingtarifs eine mehr oder weniger hohe Steuerersparnis ergeben.

II.4. Besondere Veranlagung⁴

Die besondere Veranlagung ist nur für das Jahr der Eheschließung möglich. Dabei werden die beiden Ehepartner so behandelt, als ob sie steuerlich in diesem Jahr nicht geheiratet hätten. Sie bringt nur in Einzelfällen steuerliche Vorteile.

- Bei Heirat von Alleinerziehenden, wenn beide Partner vor der Heirat auf Grund eigener Kinder einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten und mit ihren Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben: In diesen Fällen würde durch die Zusammenveranlagung der Haushaltsfreibetrag verloren gehen, durch die besondere Veranlagung können sich beide Ehepartner für das Jahr der Eheschließung aber noch den Haushaltsfreibetrag sichern. Haben beide Ehepartner ungefähr gleich hohe Einkünfte, kann sich die besondere Veranlagung auch dann lohnen, wenn nur einer der Ehepartner den Haushaltsfreibetrag erhält.

³ EStG § 26a

⁴ EStG § 26c

III. Kinder

III.1. Kindergeld⁵

Einen Anspruch auf Kindergeld hat derjenige, der unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist oder als solcher behandelt wird. Einschränkungen sind bei Ausländern zu beachten. Als Kind werden beim Kindergeld die mit dem Steuerzahler im ersten Grad verwandten Kinder sowie Pflegekinder, darüber hinaus Stiefkinder sowie Enkelkinder bei den Großeltern berücksichtigt. (§63 Abs. 1 EStG). Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur unter der Voraussetzung berücksichtigt, die für die Gewährung des Kinderfreibetrags gelten. Das Kindergeld wird in der Regel nur an einen Berechtigten gezahlt (§ 64 Abs.1 EStG). Steht das Kindergeld mehreren Berechtigten zu, wird es an denjenigen gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 EStG). Ist das Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern oder eines Elternteils und dessen Ehegatten aufgenommen, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil zusammen mit den Pflegeeltern oder Großeltern einen gemeinsamen Haushalt bildet.

Das monatliche Kindergeld beträgt für das 1., 2., und 3. Kind jeweils 154 € und für jedes weitere Kind 179 €. Es wird von Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (§ 66 EStG). Der Antrag auf Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu stellen (§ 67 Abs. 1 EStG)

III.2. Kinder- und Betreuungsfreibetrag⁶

Für die Gewährung von Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sowie Kindergeld gilt das Monatsprinzip. Für Kinder unter 18 Jahren bedeutet dies, dass sie ab dem Monat der Geburt bis einschließlich dem Monat, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, bei den Freibeträgen für Kinder und Kindergeld berücksichtigt werden (§ 32 Abs. 3 EStG). Für Kalendermonate vor der Geburt oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht einem kein „monatlicher“ Kinderfreibetrag zu. Steht einem für 2003 der volle Kinderfreibetrag zu, erhält man pro Kalendermonat einen Betrag von 304 €, bei 12 Monaten also 3.648 €. Dazu kommt der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfsfreibetrag von 2.160 € für ein Elternpaar, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in diesem Bereich sind. Damit werden kindbedingte Freibeträge von 5.808 € je Kind und je Elternpaar gewährt.

⁵ EStG §62

⁶ Rauser S. 464

Teilt man den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf mit einem anderen, kann man lediglich pro Kalendermonat 152 € an Kinderfreibetrag und 90 € an Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfsfreibetrag steuerlich geltend machen. Gerechnet auf das Kalenderjahr sind dies 1.824 €+ 1.080 € = 2.904 €

Rechenbeispiel:

Für 2003 erhalten A und B für die Tochter den vollen Kinderfreibetrag, für den Sohn steht ihnen nur ein anteiliger Freibetrag für den Monat Januar 2003 in Höhe von 1/12 von 3.648 € = 304 € zu. Darüber hinaus ist auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für den Sohn nur zeitanteilig zu gewähren, und zwar mit 1/12 von 2.160 € = 180 €. Für die Tochter erhalten A und B den vollen Freibetrag von 2.160 €

III.3. Ausbildungsfreibetrag⁷

(Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung)

Der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird durch den einheitlichen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten. Lediglich bei volljährigen Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, gesteht der Gesetzgeber dem Steuerzahler einen zusätzlichen Sonderbedarf zu. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs wird ein Freibetrag von jährlich 924 € je Kind gewährt. Der Freibetrag ist in der Anlage Kinder zu beantragen.

Auswärtige Unterbringung

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs steht einem nur für Kinder zu, die auswärts untergebracht sind. Um die Voraussetzungen der auswärtigen Unterbringung zu erfüllen, muss das Kind sowohl räumlich als auch hauswirtschaftlich aus dem Haushalt der Eltern ausgegliedert sein. Dabei reicht es aus, wenn das Kind während seines Studiums, bzw. während des Semesters außerhalb des elterlichen Haushalt wohnt. Die Heimkehr in den Semesterferien spielt keine Rolle. Die Gründe, die das Kind dazu bewegt haben, außerhalb des Haushalts der Eltern zu wohnen, sind ebenfalls ohne Bedeutung.

Alter des Kindes

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung wird nur für volljährige Kinder gewährt. Ist das Kind noch nicht 18 Jahre alt, aber wegen einer Berufsausbildung auswärts untergebracht, steht einem kein Freibetrag zu. Vollendet das Kind im Laufe des Jahres 2003 sein 18. Lebensjahr, wird der Freibetrag nach § 33a Abs. 4 Satz 1 EStG zeitanteilig gewährt, und zwar ab dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt wurde.

⁷ EStG § 32a Abs. 2

Kosten für Berufsausbildung

Begünstigt sind nur die Kosten, die für die Berufsausbildung des Kindes entstehen. Dies sind z. B. Schulgelder, Studiengebühren, Aufwendungen für Bücher und anderes Lernmaterial, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, aber auch die zusätzlichen Kosten, die durch die auswärtige Unterbringung des Kindes für die Berufsausbildung entstehen. Hierzu gehören z. B. die Kosten für ein Zimmer am Ausbildungsort.

Eigene Einkünfte und Bezüge

Beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung werden die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes auf den Freibetrag angerechnet. Die Einkünfte und Bezüge müssen allerdings zur Bestreitung des Unterhalts des Kindes oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sein. Unterhaltszahlungen von einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, bzw. Unterhaltszahlungen für ein nichteheliches Kind gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes. Dagegen gehören Unterhaltsleistungen, die einem in Berufsausbildung stehenden Kind von seinem Ehegatten gewährt werden, zu den anrechenbaren eigenen Bezügen des Kindes. Bestehen die Unterhaltsleistungen in der Gewährung von Wohnung, Essen und Dienstleistungen, ist die Höhe im Schätzungswege zu ermitteln.

Unschädlich bleiben eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes bis zu 1.848 € jährlich. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes diesen Betrag, wird der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs anteilig gekürzt.

Im vollem Umfang auf den Freibetrag anzurechnen sind Zuschüsse, die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden. Hierzu gehören insbesondere das BAföG, Berufshilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsgelder und steuerfreie Stipendien. Negative Einkünfte dürfen nicht mit den Ausbildungshilfen verrechnet werden, bevor es zur Anrechnung auf den Freibetrag kommt.

III.4. Kinderbetreuungskosten⁸

Für Kinder unter 14 Jahren sowie für behinderte Kinder können nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, soweit sie über 1.548 EUR hinausgehen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR steuerlich berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass bei Alleinstehenden mit Kindern der Steuerzahler erwerbstätig ist, sich in der Berufsausbildung befindet, behindert oder krank ist. Bei zusammenveranlagten Eltern sind die Kinderbetreuungskosten nur dann zu berücksichtigen, wenn jedes Elternteil die Voraussetzungen erfüllt, die für einen Alleinerziehenden gefordert werden. In der Regel werden damit Kinderbetreuungskosten nur bei den Eltern abgezogen, die beide erwerbstätig sind.

⁸ Rauser

Bei gemeinsamen Kindern von nicht verheirateten Elternteilen steht jedem Elternteil der Abzug als Kinderbetreuungskosten zu, soweit die Aufwendungen je Kind über 774 € hinausgehen.

Als Kinderbetreuungskosten werden nicht berücksichtigt:

- Aufwendungen für Nachhilfe
- Kosten für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, z. B. Musikunterricht
- Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitaktivitäten (§ 33c Abs. 1 letzter Satz)

Der Jahreshöchstbetrag von 1.500 € je Kind ist zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderbetreuungskosten in einzelnen Monaten nicht vorliegen. Darüber hinaus ist eine Kürzung bei Kindern vorzunehmen, die sich im Ausland aufhalten, so dass es einer Anpassung an die Lebensverhältnisse in dem Wohnsitzstaat kommt.

IV. Eigenheimzulage⁹

Bei der Eigenheimzulage handelt es sich um einen Zuschuss des Staates für bestimmte Investitionen zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Die Zulage bedeutet bares Geld, und nicht, wie beim 10e-Abzugsbetrag, eine mittelbare Förderung über eine Entlastung bei der Einkommensteuer. Die Eigenheimzulage setzt sich aus 3 Komponenten zusammen, und zwar dem Fördergrundbetrag, den Öko-Zulagen und den Kinderzulagen.

Bei Bauvorhaben, die man nach dem 31.12.1995 begonnen hat, sowie in Anschaffungsfällen, in denen man den Kaufvertrag nach dem 31.12.1995 abgeschlossen hat, steht einem eine Eigenheimzulage zu, deren Höhe nicht mehr von der persönlichen Einkommensteuerbelastung abhängt.

Wer vor 2003 in die eigengenutzte Wohnung eingezogen ist, konnte bereits ab dem Kalenderjahr des Einzugs einen Antrag auf Eigenheimzulage stellen. Die Zulage dürfte dann bereits durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt sein. Dieser Bescheid sichert einem 8 Jahre lang die Zulage. Ausgezahlt wird sie jeweils zum 15. März eines Kalenderjahres. Dazu bedarf es keiner erneuten Antragstellung. Lediglich in den Fällen, in denen 2003 Änderungen eingetreten sind, die sich auf die Höhe der Zulage auswirken, kommt es zu einer Neufestsetzung.

IV.1. Fördergrundbetrag

Hat man ein Gebäude oder einen Anbau mit einer neuen Wohnung errichtet oder durch Ausbau eine neue Wohnung geschaffen, steht einem ein Fördergrundbetrag von 5 % der Anschaffungskosten des Grund und Bodens und der Herstellungskosten der eigengenutzten Wohnung zu, höchstens jedoch 2.556 € (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EigZulG).Rechnet man den Höchstbetrag von 2.556 € auf begünstigte Anschaffungs-

⁹ EigZuG

und Herstellungskosten um, ergibt sich für die Eigenheimzulage eine Höchstbemessungsgrundlage von 51.120 € Alles, was darüber hinausgeht, wirkt sich bei der Eigenheimzulage nicht aus.

Hat man sich eine eigengenutzte Wohnung angeschafft, richtet sich die Höhe des Fördergrundbetrags danach, ob es sich bei der Wohnung um einen Neubau oder um einen Altbau handelt. Für einen Neubau erhält man einen Jährlichen Fördergrundbetrag von 5 % der Anschaffungskosten, höchstens 2.556 € Um einen Neubau handelt es sich wenn man ein Gebäude erworben hat, das im Anschaffungsjahr oder in den beiden vorangegangenen Jahren fertig gestellt wurde. Werden diese zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten, liegt ein Altbau vor. Hierfür erhält man nur einen Fördergrundbetrag von jährlich 2,5 % der Anschaffungskosten, begrenzt auf 1.278 € (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EigZulG)

IV.2. Öko-Zulagen

Wer sich im Rahmen der Herstellung einer eigengenutzten Wohnung für eine Wärmepumpenanlage, eine Solaranlage oder eine Wärmerückgewinnungsanlage entscheidet, erhält eine Zusatzförderung in Höhe von jährlich 2% der aufgewandten Kosten, höchstens 256 € (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 EigZulG). In diesem Zusammenhang muss darauf geachtet werden, dass die Wärmepumpenanlage eine bestimmte Leistung erbringt, die durch entsprechende Unterlagen des Anlagenherstellers oder durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Energieeinsparende Anlagen sind nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigt, wenn sie vor dem 01.01.2003 eingebaut werden. Darüber hinaus muss allerdings gewährleistet sein, dass für die Anlage noch die Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 gilt. Diese Verordnung ist mit Wirkung zum 01.02.2002 durch die Energieeinsparverordnung vom 16.11.2001 abgelöst worden. Für Neubauten bedeutet dies, dass keine ökologische Zusatzförderung mehr gewährt werden kann, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.2002 gestellt worden ist.

Liegt die Wohnung in einem Gebäude, dessen Jahres-Heizwärmebedarf den für dieses Gebäude geforderten Wert nach der Wärmeschutzverordnung aus dem Jahr 1994 um mindestens 25 % unterschreitet, steht einem eine weitere Zusatzförderung in Höhe von jährlich 205 € zu. Man muss dem Finanzamt bei Inanspruchnahme dieser Förderung einen Wärmebedarfsausweis nach Muster A vor Bestandskraft des Eigenheimzulagebescheides vorlegen. Diesen Ausweis erhält man von Architekten, Bauingenieuren, Handwerksmeistern des Bau- und Zimmerfachs sowie von staatlich geprüften Bautechnikern.

Voraussetzung für die Förderung des Niedrigenergiehauses ist ebenfalls: Die Wohnung muss vor dem 01.01.2003 fertig gestellt sein oder, im Fall der Anschaffung, vor diesem Stichtag bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EigZulG). Hinzu kommen muss für die Förderung von Niedrigenergiehäusern, dass man noch unter die alte Wärmeschutzverordnung 1994 fällt. Dies ist der Fall, wenn der Bauantrag vor dem 01.02.2002 gestellt worden ist.

IV.3. Kinderzulage

Zusätzlich zu dem Fördergrundbetrag steht einem eine Kinderzulage von 767 € für jedes Kind zu, für das man Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält (§ 9 Abs. 5

Satz 1 EigZulG). Kinder könne auch bei einem Stiefelternteil und bei den Großeltern berücksichtigt werden, wenn einem der Freibetrag für Kinder übertragen wurde und man das Kind im eigenen Haushalt aufgenommen hat. In den Genuss der Kinderzulage kommt man nur für solche Kinder, die im Förderzeitraum zum eigenen Haushalt gehören oder gehört haben. (§ 9 Abs.5 Satz 2 EigZulG), wobei die Haushaltszugehörigkeit nicht auf Dauer angelegt sein muss.

Für die Inanspruchnahme der Kinderzulage kommt es darauf an, dass

- der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte für das jeweilige Jahr des Förderzeitraums zumindest für einen Monat für das Kind Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält und
- das Kind im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Objekts oder zu einem späteren Zeitpunkt im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat.

V. Spenden

V.1. wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke

Der Spendenabzug für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke ist in der Regel auf 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder auf 2 % der Summe der gesamten Umsätze und der aufgewandten Löhne und Gehälter des Kalenderjahres 2003 begrenzt. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdige anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Prozentsatz auf 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die prozentuale Höchstgrenze von 10 % gilt auch bei Spenden für mildtätige Zwecke. Den Höchstsatz von 10 % bei Spenden an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen erhält man nur, wenn in der Spendenbescheinigung als Verwendungszweck mildtätige Zwecke angegeben sind.

Über den allgemeinen Spendenabzug hinaus können Zuwendungen an bestimmte gemeinnützige Privatstiftungen bis zu 20.450 € jährlich als Spenden abgezogen werden. Um eine steuerlich zutreffende Berücksichtigung dieser Spenden zu gewährleisten, hat die Finanzverwaltung dafür einen speziellen Spendenvordruck herausgegeben.

V.2. politische Parteien

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien erhält man innerhalb gewisser Höchstbeträge eine direkte Ermäßigung der Einkommensteuer (Steuerabzug). Verbleibende Beträge können als Sonderausgaben innerhalb bestimmter Höchstgrenzen abgezogen werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 € im Fall der Zusammenveranlagung um 1.650 €. Der Sonderausgabenabzug des übersteigenden Betrags beträgt maximal bei Einzelveranlagung 1.650 €, bei Zusammenveranlagung 3.300 €.

Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen ermäßigen die Einkommensteuer wie Parteispenden. Spendet man sowohl an unabhängige

Wählervereinigungen als auch an politische Parteien, erhält man die Höchstbeträge von 825 € bzw. 1.650 € nebeneinander.

VI. Schlussbetrachtung

Trotz einer Vielzahl von steuerlichen Entlastungen, die der Gesetzgeber der Familie erlässt, ist das soziale Problem des Geburtenrückgangs in Deutschland nicht aufzuhalten. Wie eine Umfrage von NFO Infratest ergeben hat würden 75% aller Befragten auch nicht mehr Kinder wollen, wenn es noch deutlichere steuerliche Entlastungen gäbe. Hingegen solch schlechter Umfrageergebnissen, wollte ich mit meiner Seminarsarbeit einige Möglichkeiten des Steuersparens aufzeigen. Auch wenn ich auf Grund der Komplexität dieses Themas nicht alle möglichen Entlastungen aufzeigen konnte, hoffe ich, dass ich das Thema dem Einen oder Anderen etwas näher bringen konnte. Hiermit verweise ich auch nochmals auf die anderen Seminarsarbeiten aus meiner Projektgruppe, die noch weitere Zuschüsse und Steuererleichterungen für Familien aufzeigen.

VII. Literaturverzeichnis

Literatur

Aktuelle Steuertexte 2003, Beksche Textausgabe, Verlag C.H.Beck

Haufe Steuer Office Professional 2003, Rudolf Haufe Verlag GmbH&Co. KG

Steuerlehre für Ausbildung und Praxis, Rauser, Winklers Verlag

Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnung, Verlag neue Wirtschafts-Briefe Herne/Berlin

Internetseite

www.steuerthek.de/handbuch/est/kinder_kinderfreibeträge.htm